

# Pensionierten-Verein fenaco LANDI OS (Ostschweiz)

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Der Pensionierten-Verein fenaco LANDI OS (Ostschweiz) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Winterthur. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, die gesellschaftlichen und kollegialen Beziehungen zu pflegen sowie die sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Er pflegt Kontakte zu Organisationen, welche sich für Pensionierten- und Seniorenprobleme einsetzen.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1. Berechtigung

Mitglied können pensionierte Personen werden, welche beim früheren VOLG und später bei der fenaco Region Ostschweiz oder deren Tochtergesellschaften gearbeitet haben. Witwen/Witwer bzw. Lebensgefährten von verstorbenen Mitgliedern können Mitglied werden.

#### 3.2. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung oder elektronischen Anmeldung über unsere Homepage.

#### 3.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist vorgängig dem Präsidenten schriftlich zu melden.

#### 3.4. Ausschluss

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgender Jahre erlischt die Mitgliedschaft.

#### 3.5. Ausgeschiedene Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **4.1. Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Anlässen gemäss Jahresprogramm, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, sowie schriftliche Anträge z.Hd. der Generalversammlung zu stellen.

### **4.2. Pflicht**

Es besteht die Pflicht, den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

## **5. Mitgliederbeitrag**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich anlässlich der GV für das darauffolgende Jahr festgelegt.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Pensionierten-Vereins fenaco LANDI OS sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Generalversammlung (GV)**

### **7.1. Status**

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

### **7.2. Einberufung ordentliche GV**

Sie wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich bis Ende Mai statt.

### **7.3. Einberufung ausserordentliche GV**

Sie kann vom Vorstand einberufen werden oder auf Verlangen, von Gesetzes wegen, von mindestens 1/5 der Mitglieder.

### **7.4. Einladung**

Die Einladung durch den Vorstand erfolgt mindestens 2 Wochen vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **7.5. Geschäfte**

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Bestandsänderung (Mutationen)
- Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes

- Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das darauffolgende Jahr
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Genehmigung Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

#### **7.6. Anträge**

Anträge z.Hd. der GV sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

#### **7.7. Beschlüsse und Wahlen**

Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die schriftliche Stimmabgabe verlangt. Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. (Ausnahme: Auflösung des Vereins gemäss Art. 12.2)

### **8. Vorstand**

#### **8.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand erweitert werden.

#### **8.2. Aufgaben**

Der Vorstand ist für die Einberufung der GV zuständig. Er erledigt die ordentlichen Geschäfte und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind.

##### **Präsident**

Er führt die GV. Unter seiner Leitung tagt der Vorstand. Er vertritt den Vorstand nach aussen.

##### **Aktuar**

Er führt das Protokoll in GV und Sitzungen des Vorstandes und erledigt weitere Aufgaben.

##### **Kassier**

Er ist zuständig für das Rechnungswesen sowie für die Mitgliederkontrolle.

#### **8.3. Wahlen und Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **8.4. Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Der Kassier erledigt die Finanzgeschäfte des Vereins mit Einzelunterschrift.

### **9. Revisionsstelle**

#### **9.1. Zusammensetzung**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

## **9.2. Wahlen und Amtsdauer**

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **9.3. Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstellt z.Hd. der GV einen Bericht.

# **10. Finanzen**

## **10.1. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **10.2. Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen und Spenden
- Zuwendungen und Schenkungen von Gönnern
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Kostenbeteiligung der Mitglieder bei besonderen Veranstaltungen
- Beiträge fenaco

## **10.3. Ausgaben**

Diese sind, soweit voraussehbar, im Budget festgelegt, welches durch die GV genehmigt wird.

## **10.4. Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der GV für das darauffolgende Jahr festgelegt.

## **10.5. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

# **11. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, ehemaliger Arbeitgeber, Personalnummer, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten werden den Mitgliedern auf der Webseite, im Newsletter oder in einer anderen Form bekannt gegeben. Die Mitgliederdaten werden mit der fenaco, LANDI und der Pensionskasse fenaco, Pensionskasse LANDI abgeglichen. Die Mitglieder erlauben der fenaco, LANDI und der fenaco Pensionskasse ihre Daten dem Pensionierten-Verein zur Verfügung zu stellen. An Vereinsanlässen können Filme und Fotos gemacht werden. Diese werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Sie werden auf der internen Webseite publiziert und gelegentlich auch für Publikationen im Zusammenhang mit dem Verein genutzt. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## 12. Schlussbestimmungen

### 12.1. Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die GV beschlossen werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### 12.2. Auflösung des Vereins

- Die GV kann auf Antrag die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- Die Auflösung erfolgt, von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Bei der Auflösung ist das Vermögen des Pensionierten-Vereins fenaco LANDI OS gemäss Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. April 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 2. April 2008.

Winterthur, 22. April 2024

## Pensionierten-Verein fenaco LANDI OS

Die Präsidentin



Pia Endriss

Die Aktuarin



Gabi Schönenberger

Der Kassier



Ernst Bosshard

### Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.